



Merkblatt – Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Voraussetzungen für die KVdR

In der KVdR wird pflichtversichert, wer eine gesetzliche Rente beantragt sowie einen Rentenanspruch hat und die sogenannte Vorversicherungszeit erfüllt. Diese hat erfüllt, wer seit der erstmaligen Aufnahme seiner Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens 9/10tel der zweiten Hälfte der Erwerbstätigkeit gesetzlich versichert war. Anzurechnen sind beispielsweise Pflicht-, Freiwillige und Familienversicherungszeiten, sowie Anwartschaften wegen beruflichem Auslandsaufenthalt und ggf. auch Versicherungszeiten aus EU- und Abkommensstaaten. Seit dem 01.08.2017 können für jedes Kind pauschal drei Jahre auf die Vorversicherungszeit angerechnet werden.

Für Waisenrentner ist seit 2017 grundsätzlich keine Vorversicherungszeit mehr erforderlich. Sie sind ab diesem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung einer Vorversicherungszeit in der KVdR pflichtversichert. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn ausschließlich Anspruch auf eine Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht. War der/die Waise vor der Stellung des Rentenantrages privat krankenversichert, sollte zwecks Klärung einer Versicherungsmöglichkeit Kontakt zur Krankenkasse aufgenommen werden.

Die KVdR ist ausgeschlossen, solange eine anderweitige Vorrangversicherung, z.B. wegen Beschäftigung, oder hauptberuflich selbständiger Tätigkeit besteht.

Wird die Vorversicherungszeit nicht erfüllt, kann die Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse freiwillig fortgesetzt werden, wenn zuvor bereits eine Versicherung bestand. Bestand diese nicht, sollte zwecks Klärung der Weiterversicherung Kontakt zur Krankenkasse aufgenommen werden.

Beitragsbemessung als Rentenantragsteller

Für die Zeit der Rentenantragstellung sind in der Regel Beiträge vom Antragsteller zu zahlen. Beitragspflichtige Einnahmen sind dabei neben Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen auch alle weiteren Einnahmen (z.B. Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, ausländische Renten u.s.w.). Bei der Beitragsbemessung ist mindestens von 1178,33 Euro, höchstens jedoch von 5175,00 Euro auszugehen.

Für die Dauer der Rentenantragstellung ist eine beitragsfreie Versicherung für folgende Personen möglich:

- Witwen/Witwer, sofern der Verstorbene eine Rente bezogen hat
- Personen, für die ohne Rentenantragstellung dem Grunde nach eine Familienversicherung bestehen würde
- Waisen, wenn sie die Rente vor Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt haben

Beitragsbemessung als pflichtversicherter Rentner

Es werden Beiträge aus der gesetzlichen Rente, aus Versorgungsbezügen (VB) bzw. aus ausländischen Renten und aus Arbeitseinkommen selbständiger Erwerbstätigkeit, maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze (5175,00 Euro) erhoben.

Rente: Die Beiträge aus der Rente berechnen sich aus der gesetzlichen Bruttorente. Für die Berechnung der Beiträge ist der allgemeine Beitragssatz – bundeseinheitlich 14,60 % – zu verwenden. Von diesem Beitragsanteil übernimmt der Rentenversicherungsträger die Hälfte. Darüber hinaus tragen sowohl der Versicherte als auch der Rentenversicherungsträger den individuellen Zusatzbeitrag der Bosch BKK in Höhe von 1,50 % vom 01.01.2019 an jeweils zur Hälfte. Die Beiträge werden direkt vom Rentenversicherungsträger einbehalten und an die Krankenkasse abgeführt. Bei ausländischen Renten sind die Beiträge lediglich in Höhe des Versichertenanteils (7,3 %) direkt an die BKK zu zahlen.

Aus Waisenrenten werden in der Regel bis zum 25. Lebensjahr keine Beiträge erhoben, solange keine anderweitige vorrangige Versicherungspflicht besteht. Nach dem 25. Lebensjahr kann diese Beitragsfreiheit ggf. verlängert werden, wenn entsprechende Gründe, wie Unterbrechungen der Schul- /oder Berufsausbildung durch Ableistung von Wehr-, Zivildienst bzw. Bundesfreiwilligendienst vorliegen. Für Bezieher einer Waisenrente die an einer Hochschule studieren, tritt nach Vollendung des 25. Lebensjahres die vorrangige Krankenversicherungspflicht der Studenten ein.

Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen: Die Beiträge berechnen sich aus den jeweiligen Bruttobeträgen. Für die Berechnung ist der allgemeine Beitragssatz – bundeseinheitlich 14,60 % – sowie der individuelle Zusatzbeitrag von 1,50 % heranzuziehen. Bei laufender Zahlung werden die Beiträge vom Rentner allein getragen und von den Versorgungsbezügen i.d.R. von der Zahlstelle einbehalten und an die Krankenkasse abgeführt. Zu den Versorgungsbezügen zählen alle Formen der betrieblichen Altersversorgung, also beispielsweise auch Kapitalauszahlungen von Direktversicherungen. Anfallende Beiträge aus diesen Einmalzahlungen muss der Rentner selbst an die Krankenkasse zahlen. Für die Beitragsberechnung ist der Gesamtanspruch der Kapitalleistung auf einen Zeitraum von 120 Monaten (10 Jahre) gleichmäßig zu verteilen.



Beitragsbemessung freiwillig versicherter Rentner

Bei der Beitragsberechnung ist die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherten zu berücksichtigen. Hierzu zählen die gesetzliche Rente, ausländische Renten, Versorgungsbezügen, Arbeitseinkommen sowie alle weiteren Einkünfte. Bei der Beitragsbemessung ist mindestens von 1178,33 Euro, höchstens jedoch von 5175,00 Euro auszugehen.

Je nach Einnahmeart sind unterschiedliche Beitragssätze zu berücksichtigen. Für die Rente und Versorgungsbezüge ist der allgemeine, für alle anderen Einnahmen der ermäßigte Beitragssatz zu verwenden. Auf ausländische Renten wird lediglich ein Beitragssatz von 7,3 % sowie der halbe kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz der Bosch BKK erhoben.

Die Beitragszahlung durch den Rentner erfolgt direkt an die Krankenkasse.

Beitragszuschuss

Auf Antrag zahlt der Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag an den Rentenbezieher aus, wenn dieser freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert ist. Der Anspruch auf Zuschuss besteht frühestens ab Rentenbeginn. Es empfiehlt sich daher, den Antrag auf Zuschuss immer zusammen mit dem Rentenanspruch zu stellen.

Höhe des Zuschusses

Bei freiwillig versicherten Rentnern wird der Zuschuss in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich nach Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich des von der jeweiligen Krankenkasse festgesetzten Zusatzbeitragssatzes auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Bei privat versicherten Rentnern tritt an die Stelle des kassenindividuellen Zusatzbeitrags der durchschnittliche Zusatzbeitrag. Die Zuschusshöhe wird dabei ggf. auf die Höhe des halben Betrages reduziert.

Beitragsberechnung bei Weiterbeschäftigung des Rentners

Pflichtversicherte Beschäftigte:

Sofern die Versicherungspflicht zur KVdR vorliegt, jedoch aufgrund der vorrangigen Versicherungspflicht als Beschäftigter ruht, erfolgt die Beitragsberechnung für die verschiedenen Einkunftsarten jeweils getrennt bis zur Beitragsbemessungsgrenze (5.175,00 Euro 2024). Der Rentner zahlt Beiträge aus dem Arbeitsentgelt, aus Versorgungsbezügen und aus Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze und darüber hinaus auch Beiträge aus der gesetzlichen Rente ebenfalls bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Dies kann dazu führen, dass der Rentner Beiträge oberhalb der Bemessungsgrenze zahlt. Die überzahlten Beiträge kann sich der Rentner nach Ablauf des Kalenderjahres auf Antrag von der Krankenkasse erstatten lassen.

Freiwillig versicherte Beschäftigte:

Bei freiwilligen Mitgliedern, die Rente beziehen und daneben noch eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben, sind außer der Rente und dem Arbeitsentgelt grundsätzlich auch alle anderen Einnahmen zur Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Zahlt der Rentner jedoch aufgrund seiner Beschäftigung bereits den Höchstbeitrag, ist er verpflichtet, statt des Beitragsanteils aus der Rente, den Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers an die Krankenkasse zu zahlen.

Beiträge zur Pflegeversicherung

Für die Beitragsberechnung zur Pflegeversicherung gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für die Beiträge zur KVdR oder zur freiwilligen Krankenversicherung. Allerdings haben Rentner die Pflegeversicherungsbeiträge grundsätzlich allein zu tragen. Der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung beträgt 3,4 %. Bestehen Beihilfeansprüche, reduziert sich der Beitragssatz um die Hälfte. Kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben bzw. die nach dem 31.12.1939 geboren sind, haben zusätzlich einen Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung von 0,60 % zu zahlen. Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern (unter 25 Jahre) reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag von 0,25% je Kind.

Hinweise zum Bürgerentlastungsgesetz und zur Datenübermittlung ans Finanzamt

Das Bürgerentlastungsgesetz sieht vor, dass ab dem Jahr 2010 die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig sind und sich dadurch ggf. die Steuerlast reduziert. Berücksichtigungsfähig sind entrichtete Beiträge, abzüglich eventueller Beitragserstattungen. Nach Ablauf des Beitragsjahres übermitteln wir diese geleisteten bzw. erstatteten Beiträge an die Finanzverwaltung. Über den Inhalt dieser Meldung werden Sie schriftlich informiert.